

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 20. August 2010 Nr. 162/2010

Das Studierendenparlament der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Tierärztlichen Hochschule Hannover
vom 24.01.2005
(Verkündungsblatt Nr. 79/2005),
zuletzt geändert am 27.01.2010
(Verkündungsblatt 156/2010)**

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover für jedes Semester erhebt, beträgt 147,18 €. Von dem Beitragsaufkommen werden 91,80 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte des Großraumverkehrs Hannover für alle vier Tarifzonen und 31,37 € für das Semester Ticket Niedersachsen/Bremen, 0,51 € für das Ticket der Westfalenbahn RB 61 und 18,50 € für das Metronom Semesterticket verwendet. Der AStA-Beitrag beträgt 5 €.

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.

Studierende des 9. und 10. Semesters (Praktische Ausbildung) werden auf besonderen Antrag hin, unter der Voraussetzung des Hauptwohnsitzes außerhalb von Niedersachsen, Bremen oder Hamburg, von der Zahlung der Kosten für das Semesterticket (142,18 €) befreit. Der Antrag ist für jedes Semester gesondert zu stellen.

Schwerbehinderte, die die Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen und sonstige Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, zahlen einen um 142,18 € verminderten Betrag.

3. § 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie findet erstmals auf die Beiträge zum Wintersemester 2010/2011 Anwendung.

Hannover, 20.08.2010

Dr. Gerhard Greif
Präsident